
18. Juni 2021

Allgemeinverfügung über ein Alkoholverbot am Hollener See im Gemeindeteil Ramsloh

Aufgrund des § 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9) in der zur Zeit geltenden Fassung, erlässt die Gemeinde Saterland folgende

Allgemeinverfügung

1. Ab dem Tag nach der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung bis zum 31.07.2021 ist der Konsum von Alkohol im gesamten Bereich des Hollener Sees im Gemeindeteil Ramsloh verboten.
2. Das Verbot gilt nicht für gaststättenrechtlich erlaubt genutzte Flächen (Bereich von Kiosk und Außenterrasse).
3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das unter Ziffer 1 dargestellte Alkoholverbot wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50,00 € und ein Platzverweis angedroht.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Begründung:

In den letzten Wochen entwickelte sich das Gelände am Hollener See im Gemeindeteil Ramsloh zu einem beliebten Treffpunkt vor allem für Jugendliche und junge Erwachsene. Dabei handelt es sich nicht nur um kleinere Gruppen, sondern immer mehr auch um größere, spontane Personenansammlungen. Phasenweise wurden zwischen 600 und 1000 Personen geschätzt. Infolge des bei vielen Personen übermäßigen Alkoholkonsums waren mehrfach Einsätze von Rettungsdienst und Polizei erforderlich. Weitere negative Begleiterscheinung dieser Feierlichkeiten am Hollener See ist die enorme Vermüllung der Wege und Plätze. Hier ist insbesondere das Zurücklassen von Flaschen bzw. Scherben, Pizzaschachteln etc. zu nennen. Das Gelände wurde durch die großen Mengen an hinterlassenen Müll stark verunreinigt.

Passanten, Spaziergänger und Familien fühlten sich durch das trunkenheitsbedingte Verhalten (laute Musik, Grölen, Anpöbeln) der feiernden Personen belästigt und haben das Gelände verlassen. Die Getränke werden in der Regel mitgebracht und vor Ort im öffentlichen Raum konsumiert.

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung zum Alkoholverbot im Bereich des Hollener Sees ist § 11 NPOG in der zur Zeit geltenden Fassung. Danach können die Verwaltungsbehörden und die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren. Danach kann die Gemeinde Saterland die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren. Unter dem Begriff der Gefahr versteht man dabei mindestens eine konkrete Gefahr nach § 2 Nr. 1 a des NPOG. Diese ist gegeben, wenn in einem einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird.

Ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt bei einer Verletzung von Individualrechtsgütern oder Verstößen gegen die objektive Rechtsordnung vor. Durch die vorgenannten Verstöße wurde die öffentliche Sicherheit und Ordnung des von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Bereiches erheblich gestört. Es ist zu erwarten, dass sich diese und ähnliche Vorfälle und Verstöße wiederholen werden. Die hinreichende Wahrscheinlichkeit für den absehbaren Schadeneintritt ist somit gegeben.

Durch die zur Zeit herrschende Corona-Pandemie und den damit verbundenen monatelangen Einschränkungen und Entbehrungen im sozialen Leben ist auch weiterhin mit Ansammlungen und einem erhöhten Alkoholkonsum im Bereich des Hollener Sees zu rechnen.

Durch das ausgesprochene Alkoholverbot verliert das Gelände um den Hollener See vielleicht seine Attraktivität als Partytreffpunkt, so dass die vorgenannten Verstöße reduziert oder aber ausbleiben werden.

Die Maßnahme ist erforderlich, ein milderer Mittel als das Verbot, das gleich geeignet erscheint, ist nicht erkennbar. Letztlich ist die Maßnahme des Alkoholverbots auch angemessen. In der Abwägung ist der Schutz der Allgemeinheit in jedem Fall höher zu bewerten, als das Interesse der in Rede stehenden Personengruppen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die aufschiebende Wirkung einer evtl. eingelegten Anfechtungsklage hätte zur Folge, dass die angefochtenen Verbote erst nach Abschluss eines oft sehr zeitaufwendigen Anfechtungsverfahrens durchgesetzt werden könnten. Damit würden die betroffenen Rechtsgüter der Allgemeinheit weiterhin geschädigt. Um derartige Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist die Anordnung des Sofortvollzugs im öffentlichen Interesse geboten.

Die Androhung des Zwangsgeldes nach §§ 65, 67 u. 70 NPOG als vorrangiges Zwangsmittel ist verhältnismäßig, das die Umsetzung der erlassenen Anordnung allein von dem eigenen Willen eines jeden abhängt und der angesprochene Personenkreis durch ein angedrohtes und festgesetztes Zwangsgeld zur der auferlegten Verpflichtung angehalten werden kann. Unter den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln ist das Zwangsgeld das einzig in Frage kommende Mittel, um die Verbote schnell durchzusetzen. Im Übrigen stellt das Zwangsgeld auch das mildeste Zwangsmittel dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Saterland, Hauptstr. 507, 26683 Saterland, zu richten.

Hinweis:

Die Klage hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Diese kann auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Oldenburg wiederhergestellt werden.

Thomas Otto